Archivsatzung

der Stadt Zweibrücken vom 07.05.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.04.2013

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Stellung des Archivs
- § 2 Benutzung des Archivs
- § 3 Benutzungserlaubnis
- § 4 Einschränkung oder Versagung der Benutzungserlaubnis
- § 5 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum
- § 6 Vorlage von Archivgut
- § 7 Haftung
- § 8 Auswertung des Archivguts
- § 9 Belegexemplare
- § 10 Reproduktionen und Editionen
- § 11 Gebühren
- § 12 Inkrafttreten

- 2 - <u>4.2-2</u>

Archivsatzung

der Stadt Zweibrücken vom 07.05.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.04.2013

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes vom 22.12.1999 (GVBl. S. 470), der § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 8 des Landesarchivgesetzes für Rheinland-Pfalz (LArchG) vom 05.10.1990 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl S. 296) und der § 1 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 1, §§ 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Art. 44 des Gesetzes vom 15.09.2009 (GVBl S. 333) hat der Stadtrat der Stadt Zweibrücken in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Stellung des Archivs

- (1) Die Stadt Zweibrücken unterhält ein öffentliches Archiv.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen.
- (3) Das Stadtarchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsamen sonstigen Dokumentationsunterlagen.
- (4) Das Stadtarchiv kann fremdes Archivgut übernehmen. Hierzu gehört die Übernahme von Archivgut von Personen, Firmen, Verbänden, Vereinen, Organisationen und politischen Parteien oder anderen Gruppierungen.
- (5) Das zentrale Bildarchiv der Stadt ist Bestandteil des Stadtarchivs.
- (6) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadtgeschichte sowie die Herausgabe von Publikationen. Außerdem ist es selbst mit der Erforschung und Darstellung der Stadtgeschichte beauftragt.
- (7) Das Archiv berät die städtischen Ämter, Betriebe und Dienststellen in Fragen der Schriftgutverwaltung und der Organisation ihrer Unterlagen.

§ 2 Benutzung des Archivs

(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann nach Maßgabe dieser Archivsatzung das Archiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.

- 3 - <u>4.2-2</u>

- (2) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Unterrichtszwecken, zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher oder gewerblicher Belange sowie aus heimatkundlichem, orts- und familiengeschichtlichem Interesse begehrt wird.
- (3) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten
 - a) die Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - b) die Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
 - c) die Einsichtnahme in Archivgut.

§ 3 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Archivs wird auf schriftlichen oder mündlichen Antrag der Benutzerin oder des Benutzers hin zugelassen, soweit Sperrfristen bzw. Regelungen dieser Satzung, insbesondere die des § 4, nicht entgegenstehen.
- (2) Für die Sperrfristen gelten die Bestimmungen des § 3 LArchG.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer ist zur Beachtung der Archivsatzung verpflichtet.
- (4) Die Benutzerin oder der Benutzer hat sich auf Verlangen zur Person auszuweisen.
- (5) Der Benutzungszweck und der Gegenstand der Nachforschungen sind genau anzugeben.
- (6) Die Benutzungserlaubnis wird nur für den im Antrag angegebenen Zweck und Gegenstand erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden.
- (7) Die Benutzungserlaubnis ist bis zum Ende des Kalenderjahres gültig, in welchem sie erteilt worden ist.

§ 4 Einschränkung oder Versagung der Benutzungserlaubnis

- (1) Über die Benutzungserlaubnis, über Auflagen und Einschränkungen entscheidet nach Maßgabe dieser Satzung und der Gesetze das Stadtarchiv.
- (2) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Benutzung
 - a) dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl eines ihrer Länder wesentliche Nachteile erwachsen,
 - b) das Wohl der Stadt verletzt werden könnte,

-

^{1) § 3} Abs. 1 geändert durch Satzung vom 15.04.2013, in kraft ab 21.04.2013

- 4 - <u>4.2-2</u>

- c) Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden,
- d) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
- e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstünde oder
- f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern verletzt würden.
- (3) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
 - a) die Benutzerin oder der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihr/ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat.
 - b) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - c) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - d) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann,
 - e) die Benutzerin oder der Benutzer Archivgut entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt oder verändert hat oder dessen innere Ordnung stört.
- (4) Die Benutzungserlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben oder das Stadtarchiv aus den in Abs. 2 und 3 genannten Gründen die Erlaubnis hätte versagen können. Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn die in Abs. 2 und 3 geregelten Gründe nachträglich eintreten.

§ 5 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

- (1) Das Archivgut kann nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer hat sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen und zu trinken. Das Stadtarchiv kann untersagen, dass Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen in den Benutzerraum mitgenommen werden.

§ 6 Vorlage von Archivgut

- (1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer ist im Umgang mit Archivgut, Findmitteln und Büchern zu äußerster Sorgfalt verpflichtet. Archivalien sind in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie sie vorgelegt wurden, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern.

- 5 - <u>4.2-2</u>

- (3) Schäden am Archivgut sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Verwendung technischer Hilfsmittel bei der Benutzung bedarf der Genehmigung. Diese kann versagt werden, wenn dadurch das Archivgut gefährdet oder andere Benutzerinnen/Benutzer gestört werden.
- (5) In besonderen, begründeten Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für die von ihr oder ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn sie oder er nachweist, dass sie oder ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Stadt Zweibrücken haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 8 Auswertung des Archivguts

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter sowie deren schutzwürdige Belange zu wahren. Sie oder er hat die Stadt Zweibrücken durch schriftliche Erklärung von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Hinsichtlich der Rechte Betroffener gelten die Bestimmungen des § 4 LArchG.

§ 9 Belegexemplare

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, ist die Benutzerin oder der Benutzer verpflichtet, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für unveröffentlichte Abhandlungen und die Veröffentlichung von Reproduktionen.
- (2) Beruht die Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Stadtarchivs, hat die Benutzerin oder der Benutzer die Drucklegung unter den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen.

- 6 - 4.2-2

§ 10 Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung des Stadtarchivs. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck unter Angabe des Aufbewahrungsortes und der Signatur der Vorlage verwendet werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Stadtarchiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers.

§ 11 Gebühren

- (1) Grundlage für die Erhebung von Gebühren ist das dieser Satzung als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei der Benutzung des Archivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke kann das Stadtarchiv auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.05.2010 in Kraft.

Zweibrücken, den 07.05.2010 Stadtverwaltung Ausgefertigt gez. Prof. Dr. Reichling Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Archivsatzung

1)

Gebühren

1.	Gebühr für die Nutzung des Stadtarchivs pro angefangenem Tag ausgenommen die Benutzung durch Schüler, Studenten und gemeinnützige Vereine, soweit vereinsbezogen	3,00 €
2.	Gebühr für die Beantwortung schriftlicher und telefonischer Anfragen (zzgl. Porto)	
	a) ohne Rechercheaufwand (Grundgebühr)	7,00 €
	b) mit Rechercheaufwand, pro angefangener 1/4 Stunde	12,50 €
3.	Gebühr für die Anfertigung von Kopien einschl. der Bereitstellung des Archivguts	
	a) je Seite DIN A 3 oder DIN A 4	0,80 €
	für Schüler und Studenten	0,15 €
		,
	b) Urkundenkopien (Kirchenbücher, Zivilstandsregister,	600.6
	Gerichtsbücher und Protokollbücher) je Seite	6,00 €
	c) digitale Bereitstellung	
	aa) pro Bilddatei	5,00 €
	bb) pro Zeitungsartikel	1,50 €
	cc) Brennen auf CD	3,00 €
4.	Gebühr für die Beglaubigung von Kopien	
٠.	je Kopie	3,00 €
	je 110p10	2,00
5.	Gebühr für Reproduktionen	
	a) gewerbliche Zwecke / Presse	35,00 €
	b) private Zwecke / wissenschaftliche Veröffentlichungen	15,00 €

¹⁾ Ziffern 2a, 2 b, 3 b, 3 c und 5 geändert durch Satzung vom 15.04.2013, in kraft ab 21.04.2013